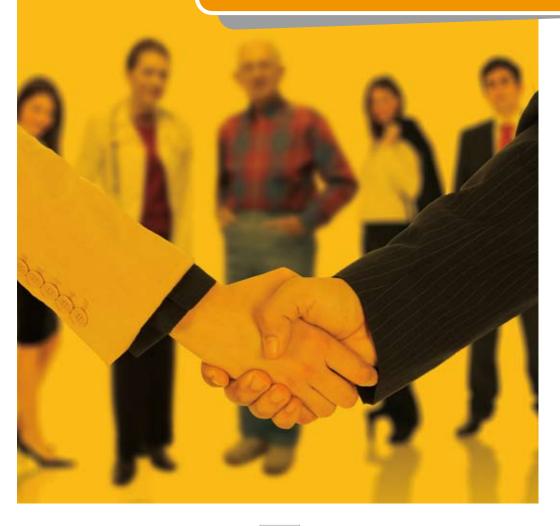
Zum Recht verhelfen

Klären, schlichten, einigen Die Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen





Vorwort

Der öffentliche Gesundheitsdienst Südtirols erbringt Jahr für Jahr über sechs Millionen ärztliche Einzelleistungen. Die allermeisten werden zur vollen Zufriedenheit der Patienten ausgeführt. Dabei kann es allerdings auch zu weniger geglückten Behandlungen kommen.

In bestimmten Fällen bleibt für betroffene Patienten nur der Rechtsweg offen. Die Verfahren vor Gericht sind meist langwierig und fordern erhebliche finanzielle Mittel. Dabei ist es für die Patienten von größter Bedeutung, dass rasch geprüft wird, ob die ärztliche Leistung korrekt durchgeführt wurde, ob ein Schaden entstanden ist und ob ein Schadensersatz zusteht. Mit diesem Ziel vor Augen hat die Südtiroler Landesregierung die Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen eingerichtet. Patienten haben so die Möglichkeit, ein zügiges und kostenloses Verfahren in Anspruch zu nehmen und im Schadensfall eine gütliche und außergerichtliche Einigung anzustreben.

Ich bin überzeugt, dass die Schlichtungsstelle ein nützlicher Dienst für die Bürgerinnen und Bürger zum Schutz der Patientenrechte darstellt. Kann vor der Schlichtungsstelle kein Einvernehmen erzielt werden, so bleibt immer noch der Weg vor das Gericht.

Die vorliegende Schrift informiert die Bürgerinnen und Bürger über alle Einzelheiten. Das Sekretariat der Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen im Gesundheitsassessorat steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Die Landesrätin für Gesundheit

Mortha Forker

Dr.in Martha Stocker

Behandlungsfehler – Was tun?

Glauben Sie, ärztliche Fehler hätten dazu geführt, dass Sie in Ihrer Gesundheit geschädigt worden sind?

Was tun?



Sie können sich an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden.

Bevor Sie jedoch diesen wichtigen Schritt wagen, können Sie sich an die Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen wenden.

Das Land Südtirol hat eine neue, außergerichtliche Instanz geschaffen, die Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen, kurz, die Schlichtungsstelle. Dort können mutmaßlich geschädigte Patienten eine Klärung ihres Falles sowie ein mögliches Einvernehmen über den zu leistenden Schadensersatz erreichen.



Der Weg vor Gericht

Eine Patientin/Ein Patient kann über das Gericht klären lassen, ob ein ärztlicher Behandlungsfehler vorliegt und Anspruch auf Schadensersatz besteht. Die Durchsetzung dieses Anspruchs in einem zivilgerichtlichen Verfahren ist in der Regel mit beträchtlichen finanziellen Ausgaben verbunden. Zudem kann sich das Gerichtsverfahren über Jahre hinziehen. Die Patientin/Der Patient muss als Klägerin/Kläger beweisen, dass zwischen einer Handlung oder Unterlassung von ärztlicher Seite und der eigenen Gesundheitsschädigung ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dazu muss die Patientin/der Patient das Gutachten einer/eines medizinischen Sachverständigen einholen. Weil eine gesundheitliche Schlechterstellung nicht allein durch falsche Behandlung oder Diagnose, sondern auch durch die körperliche Verfassung der Patientin/des Patienten eintreten kann, ist die Beweislage oft unklar. Somit ist es nicht einfach, vor Gericht zu beweisen, dass der Patientin/dem Patienten der Schaden durch ärztliche Behandlung zugefügt wurde.

Zum Recht verhelfen - die Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Fälle, bei denen der Gesundheitsschaden auf einen mutmaßlichen ärztlichen Behandlungsfehler zurückzuführen sein könnte oder als Folge fehlender oder unsachgemäßer Aufklärung betrachtet werden könnte.

→ Welche Aufgabe hat die Schlichtungsstelle?

- 1 Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, eine Einigung zwischen Patientin/ Patient und Ärztin/Arzt herbeizuführen, für den Fall, dass eine Patientin/ein Patient glaubt, durch einen ärztlichen Fehler in der Diagnose oder Behandlung in ihrer/seiner Gesundheit geschädigt worden zu sein.
- 2 Dasselbe gilt, wenn die Patientin/der Patient glaubt, dass die gesundheitliche Schädigung eine Folge der nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Aufklärung ist. Die Ärztin/Der Arzt ist nämlich verpflichtet, die Patientin/ den Patienten über die medizinischen Risiken und Vorteile der geplanten Behandlung aufzuklären (Einwilligung nach Aufklärung).
- 3 Die Schlichtungsstelle stellt fest, ob ein Behandlungsfehler der Ärztin/des Arztes vorliegt. Sie schlägt gegebenenfalls auch den an die Patientin/den Patienten zu leistenden Schadensersatz vor.
- 4 Die Schlichtungsstelle entscheidet nach geltendem italienischem Recht, es sei denn, die Parteien verlangen gemeinsam eine Entscheidung nach Billigkeit, das heißt nach dem allgemeinen Rechtsempfinden.



Wer kann die Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen?

In der Regel wird die Patientin/der Patient, die/der glaubt, durch eine Ärztin/einen Arzt in ihrer/seiner Gesundheit geschädigt worden zu sein, die Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen.

Sollte die Patientin/der Patient gestorben sein, können die Erben die Schlichtungsstelle anrufen.

Auch für die Ärztin/den Arzt und für die betreffende Gesundheitseinrichtung besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle anzurufen.

→ Wie wird die Schlichtungsstelle in Anspruch genommen?

Für die Einleitung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dafür gibt es eigene Antragsformulare. Das Sekretariat ist den Antragstellern beim Ausfüllen des Formulars behilflich.

Wann kann die Schlichtungsstelle in Anspruch genommen werden?

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Fälle, bei denen der Gesundheitsschaden auf einen mutmaßlichen ärztlichen Behandlungsfehler zurückzuführen sein könnte oder als Folge fehlender oder unsachgemäßer Aufklärung betrachtet werden könnte.

Die Schlichtungsstelle kann nur vor der Befassung der Gerichtsbehörde in Anspruch genommen werden. Ziel ist nämlich ein außergerichtlicher



Vergleich zwischen den Parteien. Außerdem darf der Sachverhalt nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen, da der Rechtsanspruch ansonsten verjährt.

→ Wer ist Mitglied der Schlichtungsstelle?

Die Schlichtungsstelle ist bei der Landesabteilung Gesundheitswesen angesiedelt.

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig. Sie besteht aus drei Mitgliedern:

- -einer Richterin/einem Richter als Vorsitzender/Vorsitzendem;
- -einer Ärztin/einem Arzt für Rechtsmedizin mit langjähriger Erfahrung;
- -einer Juristin/einem Juristen mit Kenntnissen im Bereich der Arzthaftung.

Der Schlichtungsstelle steht ein eigenes Sekretariat zur Verfügung.

→ Wie läuft das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ab?

- 1 Mit ihrem/seinem schriftlichen Antrag entbindet die Patientin/der Patient die in den Fall verwickelten Gesundheitseinrichtungen und Personen von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Schlichtungsstelle, der/dem Sachverständigen der Schlichtungsstelle sowie gegenüber den anderen Parteien des Verfahrens.
- 2 Das Sekretariat legt den Termin für die erste Verhandlung der Parteien vor der Schlichtungsstelle fest. Der jeweilige Antrag wird der Ärztin/dem Arzt und eventuell der Gesundheitseinrichtung zugestellt. Diese können eine schriftliche Stellungnahme und weitere Unterlagen vorlegen. Auch die Versicherungen der Ärztin/des Arztes und der Gesundheitseinrichtung werden einbezogen.

- 3 Das Verfahren wird archiviert, wenn eine der Parteien ohne einen triftigen Grund bei der ersten Verhandlung nicht erscheint.
- 4 Die Schlichtungsstelle unternimmt einen ersten Schlichtungsversuch. Misslingt dieser, so leitet die Schlichtungsstelle auf gemeinsamen Wunsch der Parteien das Verfahren ein.
- 5 Ist der Fall aus medizinischer Sicht bereits zur Entscheidung in der Hauptsache reif, dann setzt die Schlichtungsstelle einen Termin für die abschließende Verhandlung fest. Die Schlichtungsstelle ersucht die Patientin/den Patienten, mindestens 30 Tage vor dieser Verhandlung sämtliche Unterlagen vorzulegen, mit denen die Höhe des erlittenen vermögensrechtlichen Schadens bewiesen werden kann. Zusätzlich lädt die Schlichtungsstelle die Parteien ein, allfällige Schriftsätze mindestens 15 Tage vor der abschließenden Verhandlung im Sekretariat der Schlichtungsstelle zu hinterlegen.
- 6 Ist hingegen der Fall aus medizinischer Sicht nicht zur Entscheidung in der Hauptsache reif, dann setzt die Schlichtungsstelle eine neue Verhandlung an, damit weitere Beweismittel eingeholt werden können.
- 7 Die Schlichtungsstelle kann bei besonders komplexen Fällen das Gutachten einer/eines ärztlichen Sachverständigen einholen.
- 8 Bei der Schlussverhandlung stellt die Schlichtungsstelle in ihrer einstimmigen Entscheidung fest, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung der Patientin/des Patienten auf einen mutmaßlichen ärztlichen Behandlungsfehler zurückzuführen ist.
- 9 Liegt laut Schlichtungsstelle ein ärztlicher Behandlungsfehler vor, so schlägt diese auf der Grundlage der von der Patientin/vom Patienten vorgelegten Unterlagen in einer zusammenfassenden Bewertung die Höhe des zustehenden Schadensersatzes vor. Die Parteien sind frei, den Inhalt dieser Schlichtungsempfehlung einvernehmlich abzuändern.

→ Was geschieht, wenn die Patientin/der Patient mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht einverstanden ist?

Die Patientin/Der Patient kann in diesem Fall den ordentlichen Rechtsweg beschreiten und vor Gericht gehen. Dabei sind die oben aufgezeigten Schwierigkeiten zu bedenken.

→ Ist das Verfahren vor der Schlichtungsstelle mit Kosten für die Patientin/den Patienten verbunden?

Um die Schlichtungsstelle anzurufen, ist es nicht erforderlich, dass die Patientin/der Patient eine Anwältin/einen Anwalt oder eine Parteisachverständige/einen Parteisachverständigen in Anspruch nimmt. Falls die Patientin/der Patient darauf besteht, trägt sie/er selbst die entsprechenden Kosten. Wenn eine Ärztin/ein Arzt oder eine Einrichtung des Landesgesundheitsdienstes in den Fall verwickelt ist, können sich die Patienten im Schlichtungsverfahren von der Volksanwaltschaft vertreten oder unterstützen lassen. Das Verfahren kostet die Parteien grundsätzlich nichts. Das gilt auch dann, wenn die Schlichtungsstelle eine externe Sachverständige/einen externen Sachverständigen beauftragt. Das Verfahren ist in diesem Falle allerdings zu Ende zu führen. Den Parteien steht es dabei frei, die eventuelle Schlichtungsempfehlung anzunehmen oder nicht.



Wie richtet man einen Antrag an die Schlichtungsstelle?

Informationen und Antragsformulare finden Sie im Internet unter

www.provinz.bz.it/gesundheitsweser

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden

Sie bitte an oder hinterlegen Sie bitte bei:

Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Abteilung Gesundheitswesen

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1

I-39100 Bozen

Telefon: 0471 418027

Fax: 0471 418039

E-Mail: arzthaftung@provinz.bz.it

